Solothurner Verband für Berufsbeistandspersonen SOVBB

Statuten

	The state of the s
Art. 1	Grundlage Der Solothurner Verband für Berufsbeistandspersonen ist ein aktiver Verband, im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
	aktiver verburia, im sinne von Arc. oo ii 205.
Art. 2	Sitz
	Der Sitz des Verbandes ist der jeweilige Amtssitz des Präsidenten/der Präsidentin.
Art. 3	Zweck
	Vernetzen: Den Mitgliedern und weiteren Akteuren und Akteurinnen des Kindes und Erwachsenenschutz eine Stimme zu geben und sie zu vernetzen.
	Mitreden: Bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mit Relevanz für den KES, die Interessen des Verbandes vertreten.
	Bilden: Das Fachwissen der Mitglieder fördern und weiterbilden.
	Öffentlichkeitsarbeit: Das Berufsbild öffentlich stärken.
Art. 4	Mitgliedschaft
	 Als Mitglieder (Art 70 ZGB) können aufgenommen werden: Im Kanton Solothurn tätige Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, sowie Fachbeistände und Fachbeiständinnen; Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von sozialen Organisationen, die regelmässig Mandate im KES führen, z. Bspl. Abklärungen;

	 Die Mitgliedschaft kann auf begründeten Antrag hin auch nach Beendigung einer Tätigkeit im KES beibehalten werden.; 	
	- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft;	
Art. 5	Aufnahme als Mitglied	
	Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich über das Webformular oder per Email an den Vorstand zu richten. Dieser prüft ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind.	
	Der Vorstand entscheidet über den Beitritt.	
	Anlässlich der Jahresversammlung unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung die Beitrittsgesuche zur Genehmigung.	
Art. 6	Kündigung der Mitgliedschaft	
	Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand mitzuteilen und erfolgt auf Ende Monat.	
	Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.	
Art. 7	Ausschluss	
	Im Auftrag der Mitgliederversammlung ist der Vorstand befugt, den Ausschluss von Mitgliedern zu beschliessen wenn: - die Interessen des Berufsverbandes verletzt werden; - dem Berufsstand absichtlich Schaden zufügt; - gegen den Berufskodex der Sozialen Arbeit verstossen; - sich gegenüber Klienten und Klientinnen schädigend verhält.	
	Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.	
	Über einen Ausschluss ist der Vorstand verpflichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.	
Art. 8 Org	Art. 8 Organe	
Art. 8.1	Die Mitgliederversammlung	
	 ist das oberste Organ des Verbandes; entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht an ein anders Organ übertragen wurden; 	

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Bestätigung neuer Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes
- Verwendung des Vereinsvermögens (auch bei Liquidation des Verbandes)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt einen Monat vor der Veranstaltung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von den anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 8.2 Der Vorstand

- Besteht aus mind. 5 Mitgliedern und setzt sich wenn möglich mit Personen sämtlicher Regionen zusammen.
- Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen
- kann Arbeitsgruppen einsetzen
- vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- erlässt Reglemente
- organisiert Veranstaltungen und Weiterbildung
- nimmt an Vernehmlassungen teil
- ist Bindeglied zu politischen Gremien

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Aufgaben einzelne Ressorts bilden, verbindlich sind jedoch:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

- (weitere vom Vorstand bestimmte Ressort)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per Email) möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand kann die Mitgliederverwaltung und buchhalterischen Aufgaben an eine Drittperson übergeben und diese für die geleistete Arbeit im Rahmen von Fr. 2'000.00 jährlich entschädigen.

Art. 8.2 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Revisorinnen oder Revisoren.

Die Revisionsstelle hat den Mitgliedern anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Buchführung vorzulegen und erstattet der Mitgliederversammlung Antrag zur Genehmigung der Rechnung.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Alle genehmigten Geschäfte der laufenden Verwaltung unterliegen der Zeichnungsbefugnis der vorsitzenden Person.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung

	beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
Art. 12	Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09.11 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Olten, 03.03.2023

Für den Vorstand:

Brigitte Kissling Präsidentin

Mirjam Bläuenstein

Aktuarin